

<b>Referat</b>	<b>Amt</b>	<b>Bearbeitet von:</b>	<b>Tel. Nr.:</b>
V	50	Herr Vierheilig	09131/86- 2249

## Sachstandsbericht zur SGB II-Umsetzung

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen
Sozialbeirat	02.07.2008	X		Gutachten			
SGA	02.07.2008	X		Beschluss			

Beteiligungsverfahren

I.

Der Beschluss/ das Gutachten umfasst alle 4 Zielfelder!	<b>Der Sozialbeirat begutachtet:</b> <b>Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt:</b>  Die Ausführungen der Verwaltung zum aktuellen Sachstand bei der SGB II-Umsetzung in der Stadt Erlangen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
<b>Was soll erreicht werden?</b>  Ergebnis Wirkungen	
<b>Was soll getan werden?</b>  Programme Produkte Leistungen	
<b>Wie soll es getan werden?</b>  Prozesse Strukturen	
<b>Welcher Aufwand ist erforderlich?</b>  Ressourcen Kosten	Investitionsaufwand: Sachkosten: Personalkosten (brutto): Folgekosten: Haushaltsmittel sind auf HHSt. .... vorhanden. Einsatz sonstiger Ressourcen.

II.

Beschlusskontrolle		
Datum	Gremium	Umsetzung

SGA Vorsitzende/-r:	Berichtersteller/-in:

### III. Sachbericht:

#### 1. Die Umsetzung des SGB II läuft vor Ort ohne nennenswerte Probleme

Diese Aussage gilt sowohl für den Bereich des Sozialamts (Leistungssachbearbeitung, Finanzabwicklung mit dem Bund, Datenübermittlung an die BA, Bearbeitung von Rechtsbehelfen und Unterhaltsangelegenheiten usw.), wie auch für den Bereich der GGFA (Fallmanagement, Arbeitsvermittlung, Maßnahmeplanung, 50up usw.). Insbesondere konnten einzelne personelle Engpässe in beiden Bereichen durch den Einsatz vorhandener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – zum Teil auch durch den zeitweisen Einsatz beurlaubter Mitarbeiterinnen – ausgeglichen werden.

Besonders intensiv wurden Sozialamt und GGFA im ersten Halbjahr 2008 durch eine umfangreiche Tätigkeit von örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen in Anspruch genommen:

- Prüfung des Vollzugs der Unterhaltsfragen durch den Bundesrechnungshof
- Auskunftersuchen des Bundesrechnungshofs zur Handhabung der Unterkunftskosten
- Abfrage der örtlichen KdU-Regelungen durch ein Forschungsinstitut im Auftrag des Bundesbauministeriums
- Sonderprüfung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes im Rahmen der regelmäßigen, allgemeinen Prüfungstätigkeit
- diverse Einzelprüfungen des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes
- viertägige Vorortprüfung der SGB II-Prüfgruppe des BMAS zur Prüfung der Jahresabrechnung 2006 (siehe dazu unten).

Angesichts der aus anderen Optionskommunen bekannt gewordenen Erfahrungswerte sind die – insbesondere von der GGFA vorangetriebenen – Überlegungen zu einem Wechsel der Fachsoftware momentan ins Stocken geraten. Es ist nach wie vor sehr schwierig unter den am Markt befindlichen Systemen ein Produkt zu finden, das die notwendigen fachlichen Anforderungen sowohl im Leistungsbereich, wie auch im Integrationsbereich gleichermaßen gut erfüllen kann. Letztlich gibt es bei der Beurteilung der Dringlichkeit eines solchen Systemwechsels auch einen wichtigen Zusammenhang mit den in Berlin zu treffenden Grundsatzentscheidungen über die organisatorische Gestaltung des SGB II-Vollzugs nach 2010.

#### 2. Bund/Länder-Streit um die Auslegung des § 16 SGB II

Der § 16 ist die zentrale Vorschrift des SGB II, in der die Integrationsinstrumente und die Handlungsspielräume geregelt sind, die von den SGB II-Stellen bei ihrer Arbeit genutzt werden können. Seit dem BMAS-Schreiben vom 21.11.2007 an alle 69 Optionskommunen ist klar, dass das Bundesarbeitsministerium diese rechtlichen Handlungsspielräume der Optionskommunen nachträglich sehr restriktiv auslegt. Mit fünfmonatiger Verzögerung hat das Ministerium über die Bundesagentur für Arbeit im April 2008 nunmehr auch eine entsprechende verbindliche Handlungsanweisung an die Argen herausgegeben – allerdings nur für die zukünftige Handhabung.

Demgegenüber vertreten die, für die Optionskommunen zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder nach wie vor eine großzügigere Auslegung des Gesetzestextes (gemeinsames Positionspapier der Fachministerien aller 16 Bundesländer vom 15./16.11.2007). Alle nachträglichen Bemühungen von Bund und Ländern, zu einer einheitlichen Auslegung zu kommen, sind bisher gescheitert.

Im Kern bleibt das BMAS dabei, dass die SGB II-Stellen vorrangig nur die im SGB III geregelten Arbeitsmarktinstrumente nutzen dürfen, die das Gesetz den Arbeitsagenturen für die Betreuung der Kurzarbeitslosen Alg I-Empfänger an die Hand gibt. Lediglich ergänzend und lediglich in einzelnen Ausnahmefällen sollen nicht ausdrücklich im Gesetz geregelte „sonstige

weitere Leistungen“ angewendet werden dürfen (besondere Streitpunkte: Sprachkurse, Nachholung von Hauptschulabschlüssen, Ausbildungskostenzuschüsse, in diesem Bereich generell keine Gruppenmaßnahmen, generell Vorrang von SGB III-Instrumenten und keine Anerkennung einer Generalklausel für innovative Betreuungsmaßnahmen). Demgegenüber bejahen die 16 Bundesländer die Auslegung des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II als Generalklausel, die innovative und bedarfsgerechte Handlungsmöglichkeiten unabhängig vom Maßnahmenkatalog des SGB III eröffnet.

Die besondere Problematik, die sich daraus für unsere konkrete Arbeit vor Ort ergibt, äußert sich darin, dass das BMAS bei seinen nachträglichen Prüfungen der Finanzabrechnungen der Optionskommunen die Kriterien seiner einschränkenden Gesetzesauslegung im Nachhinein zur Anwendung bringt. Dadurch entsteht das Risiko von finanziellen Rückforderungen des Bundes, soweit die in früheren Jahren ergriffenen Eingliederungsmaßnahmen der Optionskommunen nicht den neuen, einschränkenden Auslegungskriterien des BMAS entsprechen sollten. Inzwischen ist auch der erste Fall einer Optionskommune (Landkreis Biberach) bekannt geworden, die sich mit einer gerichtlichen Klage gegen eine solche finanzielle Rückforderung des BMAS wehrt.

### 3. Prüfung der Jahresabrechnung der Stadt Erlangen für 2006

Unter diesen Vorzeichen fand in der Zeit vom 06. bis 09. Mai 2008 in Erlangen die Überprüfung der Jahresrechnung 2006 durch die SGB II-Prüfgruppe des BMAS statt, bei der dankenswerterweise auf Wunsch der Stadt Erlangen auch eine Vertreterin des Bayerischen Arbeits- und Sozialministeriums teilnahm.

Die Prüfung verlief dabei von beiden Seiten aus in sachlicher und erfreulich konstruktiver Weise. Während von Seiten der Ministeriumsvertreter besonders die Offenheit, Transparenz und umfassende Auskunftsbereitschaft durch Sozialamt und GGFA gelobt wurden, muss von unserer Seite betont werden, dass die vier anwesenden BMAS-Vertreter stets bemüht waren auftretende Zweifelsfragen möglichst konstruktiv und mit dem Ziel einer einvernehmlichen Beurteilung auszulegen. Vor dem förmlichen Abschluss der Prüfung werden derzeit in Berlin noch auf Wunsch nachgereichte Unterlagen ausgewertet.

Aus jetziger Sicht könnte im Ergebnis mit folgenden zwei, nennenswerten Kritikpunkten zu rechnen sein:

- Im Hinblick auf die, im Jahr 2006 von der Stadt Erlangen gewährten Ausbildungskostenzuschüsse zur Vermittlung von jugendlichen SGB II-Empfängern in Ausbildungsverhältnisse könnte eine nachträgliche Bewertung durch das BMAS als „rechtswidrig“ denkbar sein.
- Es ist derzeit noch offen, ob die vorher ausdrücklich und schriftlich zugesicherte Sachkostenpauschale pro Arbeitsplatz vom BMAS anerkannt wird. Tatsächlich auf den Sachkonten gebucht sind nämlich deutlich niedrigere Ausgaben – dagegen ist aus unserer Sicht ins Feld zu führen, dass nennenswerte Ausgabebeträge und Verrechnungsposten wegen der verbindlich zugesicherten Pauschale seinerzeit überhaupt nicht auf die Sachkonten umgebucht wurden und es auch generell nicht akzeptiert werden kann, dass eine vorher ausdrücklich zugesicherte Pauschale im Nachhinein verweigert wird.

Insgesamt ist die Verwaltung optimistisch, dass ein einvernehmliches Prüfungsergebnis der Jahresabrechnung 2006 ohne nennenswerte Rückzahlungsforderungen erreicht werden kann, nachdem das BMAS die nachträgliche Deckungsfähigkeit von Verwaltungsmitteln und Eingliederungsmitteln ausdrücklich bestätigt hat und nachdem wesentliche Streitpunkte bereits durch den, für das Vorjahr abgeschlossenen Vergleich (siehe Stadtratsbeschluss vom Dezember 2007) auch mit Wirkung für 2006 geklärt worden waren.

#### 4. Organisatorische Neuordnung im Bereich der Argen

Seit durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 20.12.2007 die Organisationsform der Argen für verfassungswidrig erklärt wurde, besteht der Zwang zur Neuorganisation der Verwaltungsstrukturen bis spätestens Ende 2010. Zu diesem Zweck wurde im Februar 2008 von BMAS und BA das gemeinsame Konzept des „Kooperativen Jobcenters“ vorgelegt. Darin wird das Ziel verfolgt ohne gesetzliche Änderung das äußere Erscheinungsbild der Argen möglichst beizubehalten, indem die einheitliche Arge-Behörde durch zwei getrennte Behörden (jeweils der Kommune und der Bundesagentur) ersetzt wird, die aufgrund lediglich vertraglicher Vereinbarung unter einem Dach weiterarbeiten.

Die Schwächen dieses Modells einer rechtlich getrennten Aufgabenwahrnehmung bei lediglich räumlicher Zusammenarbeit sind jedoch offenkundig und werden in vielen fachlichen Stellungnahmen von Verbänden und Organisationen deutlich aufgezeigt. Außer dem BMAS und der BA, sowie – mit Abstrichen – dem Deutschen Städtetag gibt es faktisch keine fachliche Stellungnahme, die dem Modell des „Kooperativen Jobcenters“ eine praktische Tauglichkeit bescheinigt.

Im Gegenteil erhielt die Variante einer SGB II-Umsetzung in alleiniger kommunaler Verantwortung als Dauerlösung (Entfristung der Option) und für alle Kommunen, die dies wünschen (Öffnung der Option) neuen Zuspruch. Bei einer Umfrage des Deutschen Landkreistages im April 2008 unter allen 238 derzeit an einer Arge beteiligten Landräte erklärten insgesamt 166 Landräte ihre Bereitschaft zur Option, falls diese Möglichkeit vom Gesetzgeber als dauerhafte Organisationsform ermöglicht werden sollte.

Zu den notwendigen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 fand zwischenzeitlich am 09.05.2008 in Berlin eine Sonderkonferenz aller Arbeits- und Sozialminister der Länder statt. Dabei wurde in Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern der Wille zu einer schnellen Einigung betont, um eine Verunsicherung des vorhandenen Personals in Argen und Optionskommunen möglichst zu vermeiden. Es wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund und Ländern eingesetzt mit dem Auftrag, in kürzester Zeit (bis Ende Juni 2008) Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten. Dabei sollen neben der (zwischen A- und B-Ländern nach wie vor strittigen) Möglichkeit einer Entfristung und Öffnung der Option vor allem folgende Varianten bewerten werden:

der BMAS/BA-Vorschlag eines „kooperativen Jobcenters“, der von allen 16 Ländern abgelehnt wird

der von vier Nordländern (Hamburg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen) eingebrachte Vorschlag, die Argen (und damit auch die Optionsmöglichkeit) durch Grundgesetzänderung als Dauerlösung zu legalisieren und dadurch die Leistungserbringung aus einer Hand zu sichern (einige Länder sind aus grundsätzlichen Überlegungen jedoch generell gegen jegliche Verfassungsänderung), sowie

das vom Freistaat Bayern entwickelte und gemeinsam mit Baden-Württemberg und Sachsen eingebrachte Modell der Bundesauftragsverwaltung.

Nach dieser sog. „Bayern-Alternative“ sollen die Kommunen generell für alle Entscheidungen über Passivleistungen des SGB II (also auch für staatliche Passivleistungen) verantwortlich sein, während die Zuständigkeit für die Eingliederungsleistungen unverändert bleiben soll (alleinige Verantwortung der Bundesagentur für die Arbeitsmarktintegration, Zuständigkeit der Kommunen für die ergänzenden sonstigen Leistungen, wie Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung und sonstige psychosozialen Leistungen).

Aus Sicht der Verwaltung werden in diesem Alternativmodell jedoch nur die größten und offenkundigsten Fehler im Modell des „Kooperativen Jobcenters“ bereinigt (einheitliche Zuständigkeit für Geldleistungen und damit klare und bürgerfreundliche bürokratische Umsetzung). Als Nachteil dieses Alternativmodells ist aus unserer Sicht die alleinige Zuständigkeit, bzw. Federführung der BA im Integrationsbereich anzusehen. Damit ist die Gefahr verbunden, dass die Kommunen im Bereich örtlichen Sozialpolitik faktisch handlungsunfähig, bzw. auf eine Zuarbei-

terfunktion für die BA beschränkt werden, die die Aufgabe eines zentral gesteuerten Bundessozialamtes einnehmen würde.

## 5. Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Etwa zur gleichen Zeit wurde ein neues Eckpunktepapier – wenig später auch ein entsprechender Gesetzesentwurf - aus dem BMAS veröffentlicht, in dem Vorschläge für eine grundlegende gesetzliche Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente formuliert werden (Arbeitsauftrag aus der Koalitionsvereinbarung in Berlin). Dabei werden alle derzeit im Gesetz enthaltenen Instrumente einer Bewertung unterzogen und es wird die ersatzlose Abschaffung einer ganzen Reihe von Instrumenten vorgeschlagen. Gleichzeitig wird aber auch die Aufnahme neuer Instrumente ins Gesetz vorgeschlagen, bzw. die Zusammenfassung verschiedener Detailregelungen zu neuen, umfassender formulierten Instrumenten.

Der entsprechende 94-seitige Referentenentwurf (mit Stand vom 26.05.08) eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause dem Bundeskabinett zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die bisherige Generalklausel des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II soll gestrichen und durch eine Art Experimentiertopf „zur Erprobung innovativer Ansätze“ in Höhe von bis zu 2% des Eingliederungsbudgets ersetzt werden.

Ansonsten soll eine mehr oder weniger strikte Bindung und Beschränkung auf die, im SGB III normierten arbeitsmarktpolitischen Instrumente erfolgen – lediglich ergänzt durch einzelne, gesondert geregelte SGB II-Instrumente, wie Einstiegsgeld, begleitende Hilfen für Selbstständige oder Arbeitsgelegenheiten.

Aus Sicht der Verwaltung würden die dringend nötigen Gestaltungsspielräume für eine wirksame Unterstützung von Langzeitarbeitslosen wesentlich eingeschränkt und effiziente Hilfen wesentlich erschwert werden. An dieser negativen Einschätzung – nach erster, cursorischer Durchsicht des Gesetzesentwurfs – ändert sich auch nichts dadurch, dass manche dieser vorgeschlagenen Neuregelungen sinnvoll erscheinen und die Handhabung erleichtern können. Es ist unübersehbar, dass es dem BMAS auf eine detailgenaue Steuerung aller Eingliederungsaktivitäten durch den Gesetzgeber ankommt – die bedarfsgerechte Eignung der Instrumente für unseren Kundenkreis der SGB II-Empfänger und eventuelle Umständlichkeiten und Erschwernisse in der Handhabung scheinen dabei nicht von Interesse.

## 6. Broschüre der BA vom 18.06.2008

Völlig überraschend veröffentlichte die BA-Zentrale Mitte Juni eine Broschüre (mit 44-seitigem Methodenbericht) mit der Kernaussage, dass bei der Arbeitsmarktintegration die Argen im Durchschnitt wesentlich erfolgreicher gewesen seien, als die Optionskommunen. Es liegt auf der Hand, dass mit dieser Veröffentlichung eine Beeinflussung der aktuellen Meinungsbildung in Berlin zugunsten einer stärkeren Rolle der BA bei den künftigen SGB II-Organisationsstrukturen bezweckt wurde.

Von erklärten Gegnern der Option (z. B. der arbeitsmarktpolitischen Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion) wurde dieses Erkenntnis auch dankbar aufgegriffen ohne die BA-Bewertungen auch nur im Ansatz zu hinterfragen. Der Deutsche Landkreistag sprach dagegen von einem „fragwürdigen Bericht“ und von einem „durchsichtigen Manipulationsversuch“. Die von der Erlanger Bürgermeisterin, Frau Dr. Preuß, unverzüglich herausgegebene Presseerklärung zu dieser BA-Broschüre ist als Anlage abgedruckt.

Inhaltlich werden in dieser BA-Broschüre für 53, bzw. 45 Optionskommunen, für 353 Argen und für 21 Agenturen in getrennter Aufgabenträgerschaft sog. Übergangsquoten von SGB II-Empfängern in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung während des ersten Halbjahres 2007 ermittelt – und zwar jeweils die Übergangsquote gemessen an allen erwerbsfähigen Hilfe-

empfängern (eHB), wie auch die Übergangsquote gemessen an den arbeitslos gemeldeten eHB.

Dabei ergab sich allerdings kein Unterschied bei den Durchschnittswerten für Optierer und Argen (siehe Seite 8 und Seite 12 des BA-Berichts – einmal lagen die Optierer um 0,2% vor den Argen, und einmal um 0,2% hinter den Argen)! Deshalb wurden alle Beteiligten in zwölf unterschiedliche Arbeitsmarktgruppen unterteilt und diese wiederum in drei Obergruppen (gute, mittlere und schlechte Arbeitsmarktbedingungen) zusammengefasst. Innerhalb dieser Obergruppen wurden dann Rangziffern vergeben, die dann ausschließlich zur Bewertung herangezogen werden, jedoch – mit der Ausnahme der jeweils zehn besten – nicht offengelegt werden.

Es liegt auf der Hand, dass bei dieser Methodik solange bei der Gruppenzugehörigkeit hin- und hergeschoben werden kann, bis das gewünschte Ergebnis herauskommt – zumal die gewerteten Rangziffern im Detail geheimgehalten bleiben. Bei einer ersten Durchsicht sind auch gleich einige Gruppenzuordnungen aufgefallen, die zumindest „diskussionswürdig“ erscheinen. Darüber hinaus erscheint auch die einzige für Erlangen gewertete Übergangsquote (gemessen an allen eHB) von 4,3% für das erste Halbjahr 2007 unerklärlich niedrig – nach unseren eigenen Zählungen wäre ein wesentlich höherer Wert korrekt.

Aus unserer Sicht hat sich die BA mit dieser fragwürdigen – und allein einseitig–taktische Ziele verfolgenden – Broschüre als objektiver und neutraler Hüter der amtlichen SGB II-Zahlen unglaubwürdig gemacht. Die einzig richtige Konsequenz wäre es deshalb die Forderung zu erheben, dass die amtliche Arbeitslosenstatistik und die amtlichen SGB II-Zahlen künftig vom Bundesamt für Statistik verarbeitet und veröffentlicht werden sollten.

## 7. Anhebung der Regelsätze zum 01.07.2008

Am 08.05.2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Rentenanpassung 2008 mit einer Rentenerhöhung um 1,1% beschlossen. Nach § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II verändern sich damit im gleichen Umfang auch die Hartz IV-Regelsätze (und ebenso auch die SGB XII-Regelsätze bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung):

	<b>Regelsatz bis 30.06.2008</b>	<b>Regelsatz ab 01.07.2008</b>
<b>Alleinstehende (100%)</b>	347,- €	351,- €
<b>erwachsene Partner (90%)</b>	312,- €	316,- €
<b>sonst. BG-Mitglieder ab 15 Jahren (80%)</b>	278,- €	281,- €
<b>bis 15 Jahren (60%)</b>	208,- €	211,- €

Entsprechend steigen auch die Mehrbedarfzuschläge für Alleinerziehende, die jeweils als bestimmte Prozentsätze des Regelsatzes ausgestaltet sind.

Der Bund geht von dadurch verursachten Mehrkosten im SGB II-Bereich für das zweite Halbjahr 2008 in Höhe von 82 Mio. Euro aus (und von einem Mehrbedarf von 19 Mio. Euro im SGB XII-Bereich zulasten der Kommunen). Da jedoch in Erlangen ca. 11% der Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften wegen entsprechender, anrechenbarer Einkünfte keinerlei Regelleistung erhalten, sondern nur noch von der Stadt zu finanzierende KdU-Leistungen, wird sich die Anhebung des Regelsatzes auch in einem geringfügig ansteigenden KdU-Aufwand äußern (ca. 15.000 bis 18.000 € netto jährlich?).

## 8. Vorbereitungen zum Gesundheitsfonds

Von Seiten der Krankenkassen werden bereits jetzt die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des Gesundheitsfonds zum 01.01.2009 vorangetrieben. Auch von den SGB II-Stellen sind dann die Krankenkassenbeiträge nicht mehr an die Krankenkassen, sondern an den zentralen Gesundheitsfond abzuführen.

Neben der EDV-technischen Abwicklung von Beitragsabführung und Beitragsnachweisen wird es für uns beim Vollzug vor Ort insbesondere darum gehen, nachträgliche Beitragsabführungen, rückwirkende Beitragsberechnungen und eventuelle Beitragsrückforderungen korrekt zuzuordnen (an die einzelnen Krankenkassen oder an den zentralen Gesundheitsfond). Darüber hinaus fehlen uns auch noch Handlungsanweisungen wie zu verfahren ist, wenn einzelne Kassen Zusatzbeiträge erheben (kann oder muss dann evtl. vom Hilfeempfänger ein Wechsel der Krankenkasse verlangt werden?).

## 9. Kommunalträgerabrechnungsverordnung

Im Bundesanzeiger vom 30.04.2008 hat die Bundesregierung allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Abrechnung der Optionskommunen mit dem Bund und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im HKR-Verfahren veröffentlicht, die zum 01.05.2008 in Kraft getreten sind. Dabei handelt es sich – inklusive Anlagen – um ein umfangreiches Regelwerk von 71 Seiten. Der Erlass dieser allgemeinen Verwaltungsvorschriften wird von den Optionskommunen allgemein begrüßt, da endlich – nach fast dreieinhalb Jahren – jetzt klare, und wohl auch verlässliche Regeln für die Abrechnung mit dem Bund gegeben sind (z. B. Spitzabrechnung in gewissem Rahmen für Personalbezüge, festgelegte Pauschalbeträge für Personalnebenkosten, Versorgungskosten, Personalgemeinkosten und Sachkosten usw.).

Andererseits wird sich erst in der Zukunft zeigen, ob dieses Regelwerk genügend klar formuliert ist und nachträgliche, unterschiedliche Auslegungen verhindern kann. Nach einer ersten Durchsicht könnte sich das Risiko einer unterschiedlichen Auslegung dieser neuen Vorschriften z. B. bei der Zuordnung von Kosten für Projektaufträge an Dritte ergeben: Ist ein solcher Aufwand den Verwaltungskosten zuzuordnen (dann ist ein kommunaler Finanzierungsanteil von 12,6% fällig) oder den Eingliederungskosten (dann ohne KFA-Anteil). In der nächsten Dienstbesprechung beim BMAS Anfang Juli wird es eine erste Gelegenheit geben, solche Auslegungsfragen möglichst vorher abzuklären.

## 10. Sonstiges

Zum Stand der Vorbereitungsarbeiten zur Überarbeitung der Mietobergrenzen in Erlangen: siehe gesonderte Vorlage

Zur Frage der Verbesserung der Mittagessensversorgung für bedürftige Kinder in Kindertagesstätten und Schulen: siehe Verwaltungsvorlagen zur gemeinsamen Ausschusssitzung vom 19.06.2008

Zur Frage der Armutserichterstattung und zum entsprechenden Stadtratsantrag der Stadtratsgruppe Die Linke: siehe gesonderte Vorlage

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Jeweils in Kopie an Ref. V, Abt. 501, GGFA zur Kenntnis

VI. Amt 50 zum Vorgang